

Herrn  
Zweiten Präsidenten  
des Nationalrates  
Karlheinz Kopf  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 26. August 2014  
GZ. BMF-310205/0152-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1874/J vom 26. Juni 2014 der Abgeordneten Dr. Susanne Winter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Auszahlungsanweisungen erfolgen im Wege des haushaltsleitenden Organs und der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG). Letztere vollzieht die Anweisung über das jeweilige Girokonto.

Zu 2.:

Jede haushaltsführende Stelle kann bei Bedarf eine Zahlstelle – gemäß § 18 Bundeshaushaltsverordnung (BHV) 2013, BGBl. II Nr. 266/2010 in der geltenden Fassung – einrichten und Bargeschäfte abwickeln (z.B. Zentralstellen, Schulen, Gerichte, Polizeikommissariate,...).

Zu 3. und 4.:

Geregelte alternative Möglichkeiten bestehen mittels Debit- und Kreditkarten, eps Online-Überweisung, Prepaid-Karte und Handyzahlung.

Zu 5.:

Die grundsätzlichen Regelungen finden sich in § 111 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), in der BHV sowie in den auf Grund der Ermächtigung abgeschlossenen Vereinbarungen.

Zu 6.:

Einzahlungen sind vor Ort bei einer Zahlstelle in bar oder mittels Debit-/Kreditkarte möglich. Soweit Auszahlungen betroffen sind, wird in der Regel auf ein bekanntgegebenes Konto überwiesen oder auf Antrag die Auszahlung mittels Baranweisung beauftragt.

Zu 7.:

Gemäß den haushaltrechtlichen Vorschriften ist grundsätzlich der unbare Zahlungsprozess als Standard eingerichtet. Andere Zahlungsformen ergeben sich entweder aus der geschäftlichen Praxis oder aus dem jeweiligen Antrag.

Zu 8.:

Risiken zum Grundmodell und zugelassenen Alternativen sind im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Vorgaben und Vereinbarungen mit den Kreditinstituten nicht erkennbar.

Zu 9. und 10.:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen werden regelmäßig neue Zahlungsformen evaluiert, damit diese nach eingehender Prüfung und Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen gegebenenfalls auch angeboten werden können.

Alternativen, die aus organisatorischer bzw. technischer Sicht im machbaren Bereich am Markt angeboten werden und dem gebotenen Sicherheitsanspruch genügen, wurden bereits und werden auch künftig einer Nutzungsmöglichkeit im Bereich des Bundes zugeführt.

Der Bundesminister:  
Dr. Michael Spindelegger  
(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-26T09:01:56+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	nmDLzgzGH/uXxOYyZC3/As/OXIOdMaTS9mnbujlu6bRDqLFAkQMqnCiyxzHaW QuU4uJkYSbx31ByEpJwTf/+UoM1fWSzp3hJbITZNLs4cHAsDb4Vav94C5gtEa2 uFn9H9L6/TbFbMh3jzrLLsiscWqyWUz6E76WF1QA1rWH+frcDuUSI5e6w87/9yk O/5aiM9CnRfu5WxsHv5udreY31+HA6C0IsFy4JAcrLn64YQX2y663UO9q2yxKX HfRq+BBGb/Xe3tVTXLMiEzt2xpJINq58a95vcwkMvbGLGsyJgDcSILEIU9vZtjM VLP3dlHKSPglP6Sz9Cjse1f37mg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	